

Gemeinde Süderhastedt

Bebauungsplan Nr. 8

für das Gebiet

„Westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg“

Bearbeitungsstand: §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, 19.09.2024
Projekt-Nr.: 24006

Entwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Süderhastedt
über das Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 99 890 – 00, Fax: (0 48 35) 99 890 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	3
2.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplan	5
2.4	Innenentwicklung und Alternativenprüfung	5
2.4.1	Innenentwicklung	5
2.4.2	Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen	6
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	6
3.1	Art der Nutzung	6
3.2	Maß der Nutzung	6
3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	7
3.4	Örtliche Bauvorschriften	7
3.5	Grünordnung	8
3.5.1	Knicks	8
3.5.2	Wallhecken	9
3.5.3	Artenschutz	9
3.5.4	Vermeidung und Minimierung	11
3.5.5	Ausgleich	12
3.6	Denkmalschutz	14
3.7	Immissionsschutz	14
3.7.1	Schallimmissionen	14
3.7.2	Geruchsimmissionen	16
3.8	Störfallbetriebe	16
4.	Verkehrerschließung	16
5.	Technische Infrastruktur	17
5.1	Versorgung	17
5.2	Entsorgung	18
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	18
7.	Kosten	18
8.	Flächenbilanzierung	19
9.	Umweltbericht	19
9.1	Inhalte und Ziele	19
9.1.1	Angaben zum Standort	19
9.1.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	19
9.1.3	Bedarf an Grund und Boden	20
9.1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	20
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	25

9.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	26
9.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	35
9.2.3	Schutzgut Wasser	37
9.2.4	Schutzgut Klima / Luft	38
9.2.5	Schutzgut Landschaft	39
9.2.6	Schutzgut Mensch	40
9.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	43
9.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	44
9.3	Prognose der Umweltauswirkungen	44
9.3.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	44
9.3.2	Zusammenfassende Prognose	47
9.3.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	50
9.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	50
9.4.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	50
9.4.2	Ausgleich	52
9.4.3	Überwachung von Maßnahmen	54
9.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	54
9.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	55
9.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	55
9.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	56
9.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	56
9.6.4	Referenzliste	58
10.	Anlagen	60
10.1	Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale	
10.2	Fachbeitrag Artenschutz	
10.3	Schallimmissionsprognose	
10.4	Baugrunderkundung	
10.5	Immissionsschutz-Stellungnahme	
10.6	Wasserhaushaltsbilanzierung gem. A-RW 1	
10.7	Durchlässigkeitsversuch	

Gemeinde Süderhastedt

Bebauungsplan Nr. 8

für das Gebiet

„Westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg“

Entwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 1,4 ha große Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8 „Westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg“ befindet sich westlich der Schulstraße und auf Höhe der Süderkoppel. Nördlich grenzt der Lappenweg an.

Die Fläche des Plangebiets wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt und wird durch Knicks begrenzt. Das Plangebiet umfasst vorrangig das Flurstück 94 der Flur 6 in der Gemeinde Süderhastedt und grenzt an 3 Seiten an vorhandene Bebauung an.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Gemeinde Süderhastedt beabsichtigt auf der noch unbebauten Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Anschluss an vorhandene Wohnbebauung zu schaffen.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 erforderlich. Für die Umsetzung der Planung für ca. 15 Baugrundstücke soll bauleitplanerisch ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt werden.

Der Plan wird im Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP 2021

Laut dem **Landesentwicklungsplan** (LEP 2021) liegt die Gemeinde Süderhastedt (Einwohner:innen: 793 – Stand 31.12.2023) im ländlichen Raum zwischen dem Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrum Meldorf und dem Unterzentrum Burg (Dithmarschen).

Süderhastedt liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Direkt westlich grenzt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft an.

Im Westen des Gemeindegebietes verläuft eine Biotopverbundachse auf Landesebene (ohne Küsten und Elbe).

Der LEP 2021 führt zudem zur Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden aus:

„Das Angebot soll den Umfang des künftigen Wohnungsbedarfs decken, demografische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfelds und Preis den unterschiedlichen Ansprüchen der Nachfragerinnen und Nachfrager Rechnung tragen“ (Ziffer 3.6.1 LEP 2021).

„Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden“ (Ziffer 3.6.1.1 LEP 2021).

„Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von [...] bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen)“ (Ziffer 3.6.1.3 LEP 2021).



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Planungsraum IV

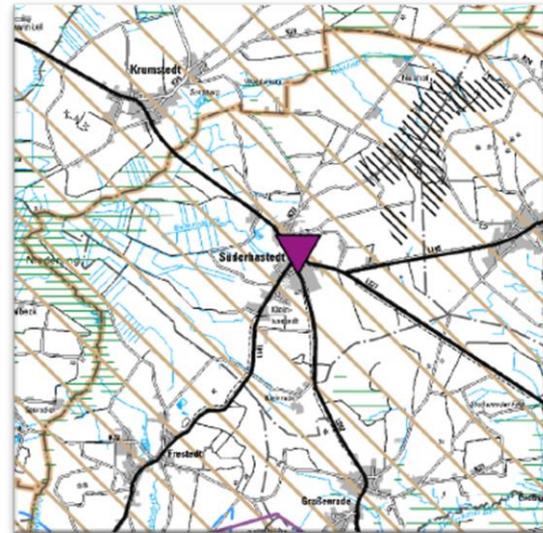


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem RP-Entwurf -Planungsraum III (2023)

Laut **Regionalplan für den Planungsraum IV** (RP 2005), liegt die Gemeinde Süderhastedt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Im Süden und im Westen liegen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

In dem RP-Entwurf von 2023 ist die Gemeinde Süderhastedt als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion ausgewiesen.

Der **Regionalplan für den Planungsraum III (Windenergie an Land)** von 2020 sieht 1,8 km nordöstlich des Plangebietes der Gemeinde Vorranggebiete für die Windenergienutzung vor.

2.2 Landschaftsplanung

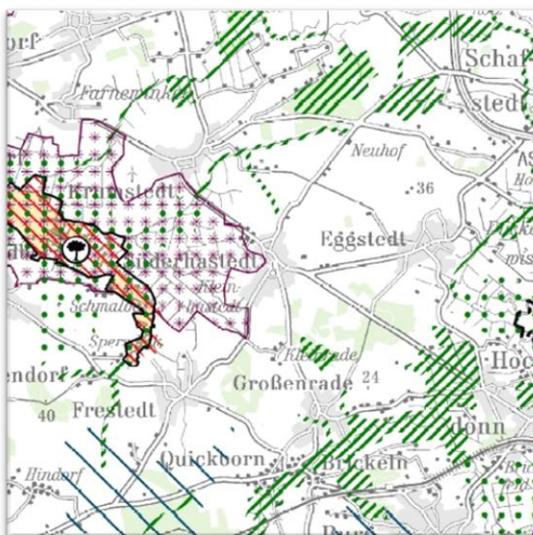


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Hauptkarte 1 (2020)

Der **Landschaftsrahmenplan** aus dem Jahr 2020 zeigt in der Hauptkarte 1, dass das Plangebiet westlich direkt neben einem Wiesenvogelbrutgebiet liegt.

Nordöstlich und südwestlich der Gemeinde liegen vermehrt Verbundachsen vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt westlich in etwa 1,7 km Entfernung. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet DE 1920-301 „Windberger Niederung“. Übergreifendes Schutzziel für die Niederungslandschaft ist die Erhaltung der großflächigen feuchten bis nassen Grünländer mit eingelagerten Resten der ehemals flächenmäßig ausgedehnten Moore. Insbesondere sollen die kalkreichen

Lebensraumtypen im Komplex mit Lebensräumen der Nieder-/Übergangsmoore erhalten werden.

Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet oder dessen Erhaltungsziele sind nicht zu erkennen. Europäische Vogelschutzgebiete sind auch im größeren Umkreis der Gemeinde Süderhastedt nicht vorhanden.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Hauptkarte 2

Die Hauptkarte 2 schreibt Süderhastedt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung zu, welches weiträumig in Westen, Süden und Osten verläuft. Nördlich, östlich und südlich an die Gemeinde angrenzend verläuft eine Knicklandschaft. Auch im Westen befindet sich eine weitere Knicklandschaft.

Nordwestlich von Süderhastedt befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) BNatschG i.V.m § 15 LNatSchG.

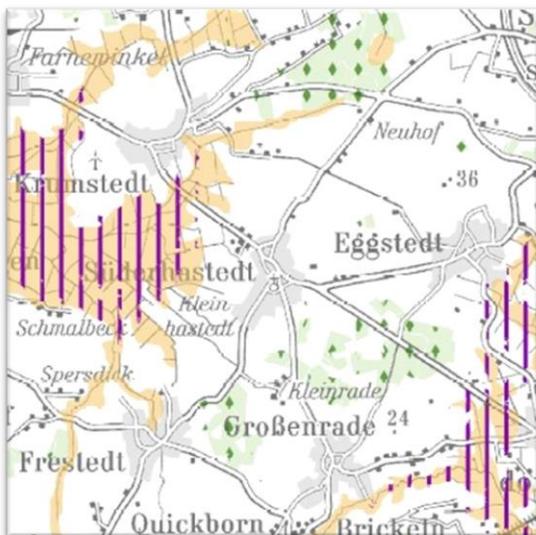


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Hauptkarte 3

Westlich der Gemeinde befinden sich laut Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans klimaintensiver Boden in Kombination mit einem Hochwasserrisikogebiet nach §§ 73, 74 WHG. Auch südöstlich der Gemeinde befinden sich klimaintensive Böden zusammen mit einem Hochwasserrisikogebiet nach §§ 73, 74 WHG. Im Norden und Süden befindet sich ein Wald > 5 ha.



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (Stand 1998)

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Süderhastedt (Stand 1998) weist das Plangebiet in der Bestandskarte als Wirtschafts-/Wechselgrünland aus. Im Süden grenzen ein Acker/Ackergras und eine Siedlungsfläche an. Westlich und nordwestlich befinden sich weitere Wirtschafts-/Wechselgrünlandsflächen. Im Norden und Osten wird das Plangebiet von weiteren Siedlungsflächen umgeben.

2.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplan

Der Plangeltungsbereich ist derzeit im Flächennutzungsplan noch als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Zur geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 erforderlich. Im Hinblick auf die geplante Realisierung eines Wohngebietes ist zudem eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Die Fläche wird dabei entsprechend dem Planungsziel als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Aufgrund von möglichen Schallimmissionen hat die Gemeinde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 zum Teil aufzuheben. Die Planung wurde in diesem Bereich mit vollzogen. Dadurch entfallen die potenziellen Schallimmissionen des Gewerbes auf das Plangebiet.

Die Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 3 wird im Flächennutzungsplan zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Pläne werden im Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert (8. Änderung des Flächennutzungsplans).

2.4 Innenentwicklung und Alternativenprüfung

2.4.1 Innenentwicklung

Im Rahmen vorheriger Aufstellungen von Bebauungsplänen im Gemeindegebiet wurden die Innenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde überprüft. Im November 2021 wurde die Bestandsaufnahme aktualisiert. Der aktuelle Planstand ist der Anlage 10.1 'Gemeinde Süderhastedt – Innenentwicklungspotenzialanalyse' zu entnehmen.

Im Rahmen der Innenentwicklungspotenzialanalyse erfolgte 2022 eine Abfrage der aufgeführten Baulücken und Erweiterungsflächen. Die Gemeinde Süderhastedt verfügt über 15 Baulücken, 14 Leerstände und 10 Entwicklungsflächen. Die Abfrage hat bei einer Rücklaufquote von 33 % ergeben, dass kein Eigentümer veräußerungsbereit ist. Die ausgewählte Potenzialfläche stellt die Erweiterungsfläche mit guter Eignung in der Gemeinde Süderhastedt dar.

2.4.2 Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes von 2021 gibt den Gemeinden für den Zeitraum von 2022 bis 2036 einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen vor. Gemäß Ziffer 3.6.1.3 des LEP können in ländlichen Räumen in diesem Zeitraum bezogen auf den gemeindlichen Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden. Angerechnet werden Baufertigstellungen ab 2022. Damit bleiben im Jahr 2021 fertiggestellte Wohneinheiten unberücksichtigt.

Die Gemeinde Süderhastedt verfügt mit Stand vom 31.12.2020 über 364 Wohneinheiten. Somit stehen der Gemeinde als wohnbaulicher Entwicklungsrahmen 36 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036 zur Verfügung. Im Jahr 2022 und 2023 gab es zusammen 3 Baufertigstellungen. Mit der vorliegenden Planung wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen eingehalten.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Art der Nutzung

Im Plangebiet sollen vorrangig Wohnungen entstehen. Dementsprechend ist als Art der baulichen Nutzung nach § 4 BauNVO ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Abweichend von § 4 (3) Nr. 3 bis 5 BauNVO sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen im Plangebiet unzulässig. Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) und Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Wohnnutzung auf dem Baugrundstück in Grundfläche und Baumasse überwiegt. Gebäude für Ferienwohnungen gemäß § 13 a Satz 1 BauNVO sind unzulässig.

3.2 Maß der Nutzung

Das Allgemeine Wohngebiet (WA) weist 15 Baugrundstücke auf. Die Grundflächenzahl wurde auf 0,3 entsprechend den zwischen circa 600 m² und circa 850 m² variierenden Grundstücksgrößen in den Teilgebieten festgesetzt.

Im gesamten Plangebiet ist die maximale Anzahl der Vollgeschosse auf ein Geschoss begrenzt. Zudem wird eine maximale Firsthöhe von 9,0 m, sowie eine Traufhöhe von 4,5 m festgesetzt.

Die Festsetzung der Gebäude- und Firsthöhen soll mit der Festlegung auf ein ortsübliches Maß die Einfügung des neuen Gebietes in die Umgebung und das Ortsbild gewährleisten.

Gebäude für Ferienwohnungen nach § 13 a Satz 1 werden ausgeschlossen. Räume für Ferienwohnungen nach § 13 a Satz 1 bleiben zulässig. Satz 2 bleibt unberührt. Die Räume nach Satz 2 können „insbesondere bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der im Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes“ gehören.

Der Bezugspunkt für die maximale Höhen der Gebäude ist durch eine Interpolation der nächstgelegenen festgesetzten Bezugspunkte zu entnehmen. Die Höhenbezugspunkte der Planzeichnung sind für die Bestimmung heranzuziehen.

Die Höhe des Erdgeschossfußbodens im Rohbau muss mindestens auf Höhe des Höhenbezugspunktes liegen, darf aber eine maximale Höhe von 50 cm über Höhenbezugspunkt nicht überschreiten.

Das Gelände muss im Bereich des RSB und den umliegenden Grundstücken aufgefüllt werden.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Für das Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Hierbei dürfen Gebäude nur mit einem seitlichen Grenzabstand zueinander errichtet werden und eine maximale Gebäudelänge von 50 m darf nicht überschritten werden. Im WA sind vorliegend nur Einzelhäuser zulässig.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen definieren die überbaubare Grundstücksfläche.

Im Norden und Westen wird ein Abstand von 5,0 m zu der knapp 2,5 m breiten Wallhecke eingehalten. Im Süden hält die Baugrenze einen Abstand von 6,5 m zur hinteren Grundstücksgrenze ein und einen Abstand von 5 m zum Knickwallfuß. Von der Trinkwasserleitung im Osten ist ein beidseitiger Abstand von jeweils 6 m einzuhalten. Nördlich der Planstraße ist ein Abstand von 10 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten und südlich der Planstraße ein Abstand von 12 m.

Im Übrigen erfolgt die Festsetzung der Baugrenzen mit dem Ziel, ein möglichst großes Maß an Gestaltungsfreiheit in Bezug auf die Anordnung der baulichen Anlagen und Nutzungen zu belassen.

3.4 Örtliche Bauvorschriften

Es wird vorgegeben, dass nur wasserdurchlässiges Material für befestigte Bauflächen wie Stellplätze, Wege und Zufahrten, zugelassen wird. Bituminöse Baustoffe und großflächige Platten über 0,25 m² sind nicht zugelassen.

3.5 Grünordnung

Die Flächen des Plangebiets wurden bisher landwirtschaftlich intensiv genutzt und bestehen zurzeit aus einem mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland, die durch Knicks begrenzt werden. Die Ackerfläche im Plangebiet weist damit eine allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf. Westlich sowie nordwestlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzt Ackerflächen an das Plangebiet an. Der Geltungsbereich wird bis auf den Nordosten von einer Knickstruktur begrenzt.

Mit den grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet ist beabsichtigt, vorhandene Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes zu bewahren sowie die Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild zu gewährleisten. Hierzu zählen die unten aufgeführten Festsetzungen zur Erhaltung von Knicks inklusive entsprechender Abstandsregelungen.

3.5.1 Knicks

Das Plangebiet wird zu jeder Seite hin, bis auf den Nordosten, von einer Knickstruktur begrenzt. Der entlang der südlichen Plangebietsgrenze verlaufende Knick ist gemäß § 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG sowie § 9 (1) Nr. 25 b BauGB dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Lücken im Bewuchs sind je laufenden Meter Knick mit mindestens zwei heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Die gebietseignen Pflanzenarten für den Knick und die Laubbäume sind der „Liste typische Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks - Schlehen-Hasel-Knicks“, des Knickerlasses zu entnehmen.

Dies wären u.a.:

- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)

(vgl. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz; Kiel 2017).

Gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB sind im Abstand von mindestens 3,0 m zu dem vorhandenen Knick bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO auf dem Baugrundstück unzulässig. Auch Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht gestattet. Die Errichtung offener Einfriedungen ist in mindestens 1 Meter Abstand zum Knickwallfuß zulässig.

Der östliche Knick wird auf einer Breite von 16 m für die Planstraße durchbrochen. Für die Erschließung der Baugrundstücke 2 und 15 werden nochmal jeweils 6 m an Knick durchbrochen. Der nördlich liegende Knick wird für einen Fuß und Radweg, welcher als Anbindung an den Lappenweg dient, auf 9 m durchbrochen.

Im Rahmen der Erschließung wird eine Knickbeseitigung auf 35 Metern Länge vorgesehen, es erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2.

3.5.2 Wallhecken

Der das Plangebiet umschließende Knick, wird im Westen, Norden und Osten auf 206 m entwidmet und als private Grünfläche – Wallhecke - gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt, welche dauerhaft zu erhalten ist. Lücken im Bewuchs sind mit zwei heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufendem Meter zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Damit die Versickerung im Plangebiet gewährleistet werden kann, müssen die Grundstücke 7 und 8 sowie die Fläche des RSB aufgeschüttet werden. Unter Erhalt der Knicks im Norden und Westen wäre die Aufschüttung nicht möglich, daher werden die Knicks hier zu einer Wallhecke entwidmet. Die Geländeauffüllung ist unter Erhalt der Gehölzstrukturen in diesem Bereich zulässig.

Im Osten grenzt das Plangebiet an eine Landesstraße an und im Sinne der Erschließung findet an mehreren Stellen ein Knickdurchbruch statt. Der zu erhaltende Knick im Süden, grenzt zum Teil an Wohnbebauung, aber auch an landwirtschaftliche Fläche des Außenbereichs und ist somit zu erhalten.

Im Norden des Plangebiets, wird angrenzend an den entwidmeten und zur Wallhecke umfunktionierten Knick, auf einer Länge von 9 m eine 3 m breite Wallhecke angelegt, die ebenfalls als private Grünfläche festgesetzt wird.

3.5.3 Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein gesonderter Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet, der dieser Begründung als Anlage 10.2 beigelegt ist. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und den potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

„Bei den erschließungsbedingten Knickdurchbrüchen und der damit verbundenen Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Gehölzfreibrüter

und Gehölzhöhlenbrüter anzusprechen sind, ist Zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze in diesem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzfreibrütern sowie Gehölzhöhlenbrütern nicht betroffen sind.

Das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist nicht wahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen. Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen die Schutzfristen für heimische Bodenbrüter (Brut- und Setzzeit) zu berücksichtigen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 15. August. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit heimischer Bodenbrüter kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen dem 01. März und 15. August, sind rechtzeitig geeignete Vergrämungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen. Die Bauflächen sind vor Beginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Bäume mit Ausfaltungen und einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe können grundsätzlich als Sommerquartier und Wochenstube für Fledermäuse im geeignet sein.

Sollte im Zuge der Erschließung des Gebietes festgestellt werden, dass der Baum (Ø 30 cm) südlich der geplanten Zufahrt auf dem Knick entlang der Schulstraße nicht erhalten werden kann, wird unter Berücksichtigung der Schutzzeiten heimischer Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter (01. März bis 30. September) empfohlen, die Fällung des Baumes im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar des Folgejahres vorzunehmen. In diesen Zeitraum sind potenziell vorhandene Sommerquartiere / Wochenstuben bereits wieder verlassen, sodass vermeidbaren Tötungen oder Verletzungen von potenziell vorkommenden Fledermausindividuen vermieden werden können.

Sollte eine Fällung des Baumes außerhalb des empfohlenen Zeitraumes (01. Dezember bis 28. / 29. Februar des Folgejahres) erforderlich werden, ist das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und der Baum einer eingehenden Untersuchung auf Baumhöhlen und Risse durch eine Fledermauskundige Person zu unterziehen.

Sollten dabei geeignete Quartiersmöglichkeiten (Baumhöhlen oder Risse) festgestellt werden, sind diese einer Besatzkontrolle (Endoskop, Ausflugkontrolle) zu unterziehen.

Wurde keine Quartiersnutzung durch Fledermäuse festgestellt, kann eine Fällung im Anschluss erfolgen. Bei einem nachweislichen Besatz mit Fledermäusen ist die Fällung zu verschieben und im Zeitraum 01. Dezembers bis 28. / 29. Februar des Folgejahres vorzunehmen.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien, Reptilien sowie weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.“

3.5.4 Vermeidung und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Der nachrichtlich übernommene Knick im Süden ist dauerhaft zu erhalten.

Um den Eingriff in das Schutzgut Boden zu minimieren und die Versiegelung möglichst gering zu halten, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 für die einzelnen Baufenster festgesetzt. Dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird Rechnung getragen.

Zur Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zur Einbindung in die Bestandsbebauung wird die Firsthöhe auf maximal 9 m begrenzt. Die Traufhöhe wird mit 4,5 m festgesetzt.

Damit die neuen Gebäude in dem Plangebiet ein harmonisches Erscheinungsbild abgeben, werden ausschließlich Einzelhäuser mit maximal einem Vollgeschoss zugelassen.

Bestehende Gehölzstrukturen bleiben mit Ausnahme der geplanten Beseitigung der Knicks größtenteils erhalten. Eingriffe in das Knicksystem werden auf ein Minimum reduziert. Die Einbindung des Plangebiets in das Landschaftsbild bleibt gewahrt. Hochbauten jeder Art müssen mindestens 3 m Abstand zum Knickfuß einhalten.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nach Ziffer 3.5.2 sind zu berücksichtigen. Dadurch werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zum Artenschutz unterlassen.

Stellplätze, Wege und Zufahrten auf den Baugrundstücken dürfen nur in wasser-durchlässigem Material hergestellt werden. Das Anlegen von Schottergärten ist nach § 8 LBO nicht zulässig.

Niederschlagswasser ist vor Ort, über das Regensickerbecken (RSB), zu versickern.

Bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zum Schallschutz ist die geplante Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) realisierbar.

3.5.5 Ausgleich

Die vorliegende Planung ermöglicht eine Neuversiegelung einer bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Überplanung des Gebiets bedeutet insbesondere einen Eingriff in das Schutzgut Boden.

Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) als Größe der zulässigen Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß § 19 (4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu 50 % überschritten werden. Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen.

Das Regensickerbecken wird naturnah gestaltet, das Regensickerbecken ist somit nach Anlage 3.1 b) der Anlage zum gemeinsamen Runderlass in sich selbst ausgeglichen. Das Erdbecken ist von 2 Seiten von einem Unterhaltungstreifen umgeben, der naturnah gestaltet wird. Aufgrund der Wallhecken, die von 2 Seiten an das RSB angrenzen, ist ein umfahren des RSB nicht vorgesehen.

Gemäß des gemeinsamen Runderlasses ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energie-wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Az.: V 531-5310.23 vom 09.12.2013) ist für die Bodenversiegelung auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 anzusetzen.

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 8 ergibt sich in den Baufenstern WA 1 und WA 2 sowie durch die neu anzulegenden Verkehrsflächen folgender Ausgleichsbedarf für die zulässige Versiegelungen (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Übersicht über den flächenmäßigen Ausgleichsbedarf

	Fläche	GRZ + Überschreitung	zulässige Versiegelung	Ausgleich	benötigter Ausgleich
WA 1	5.150 m ²	0,3 + 50 %	2.320 m ²	1 : 0,5	1.160 m ²
WA 2	5.810 m ²	0,3 + 50 %	2.610 m ²	1 : 0,5	1.310 m ²
Planstraßen	1.560 m ²	100 %	1.560 m ²	1 : 0,5	780 m ²
			6.490 m²		≈ 3.250 m²

Die über die Planung ermöglichte Gesamtversiegelung beträgt unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 (4) BauNVO (50 %) und der neu anzulegenden Verkehrsflächen im Plangebiet (Planstraßen und Wege) 6.490 m². Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist ein Ausgleich von insgesamt etwa 3.250 m² erforderlich.

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop – in diesem Falle Knicks – sind für Bereiche, in denen der Knick vollständig entfällt, im Verhältnis von 1 : 2 auszugleichen. Die nördlich, östlich und westlich liegenden Knicks werden zu einer Wallhecke entwidmet. In dem Fall findet der Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 statt.

Tab. 2: Übersicht über Knickeingriff und -entwidmung

	Knicklänge in m	Ausgleichsverhältnis	Erforderlicher Ausgleich in m
Knickbeseitigung	37	1 : 2	74
Knickentwidmung	206	1 : 1	206

Für die zu entwidmenden und entfallenden Knicks ist in Summe ein Knickausgleich von 280 m erforderlich.

Der Knickausgleich wird über das Ökokonto bei ecodots GmbH auf den Flurstücken 40, 21, 22, 23/1 und 19/1 des Flur 1 der Gemeinde Hübsy realisiert.

Ökokonto ecodots – Flurstück 40, 21, 22, 23/1 und 19/1, Flur 1, Gemarkung Hübsy – Az.: 661.4.04.032.2014.00

Das vorgelegte Konzept vom 21.03.2023 ist als Ökokonto-Knick anerkannt. Das Flurstück liegt vollständig im Naturraum Geest und ist von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt.

Für Eingriffe in geschützte Knicks ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ein gesonderter Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen zu stellen.

Es ergibt sich für den Eingriff in das Schutzgut Boden/Fläche ein **flächenhafter Ausgleichsbedarf** von **3.250 m²**.

Der Flächenausgleich wird extern im Rahmen des Ökokontos (Az.: 680.01/2/4/132A) der Firma ecodots GmbH im Kreis Dithmarschen im Naturraum Geest erbracht.

Bei dem Ökokonto Az.: 680.01/2/4/132A (1.832 Ökopunkte) handelt es sich um die Flurstücke 3, 5, 8, 74 und 75 der Flur 3, 7, 11 und 4 im Naturraum Geest und der Gemarkung Süderhastedt. Die Ökokontoflächen bestehen aus 4 Teilbereichen, die sich im Naturraum Geest befinden.

Ziel des Entwicklungskonzeptes für zwei der vier der Flächen ist die Entwicklung des vorhandenen intensiv genutzten Grünlandes geringer Artenvielfalt zu artenreicherem Grünland. Darüber hinaus sind die Anlagen von Stillgewässern, Gehölzgruppen, Obstwiesen, Stein- und Stuppenhaufen sowie in einem Teilbereich einer Geländemulde vorgesehen.

Die anderen beiden Flächen werden aktuell als Intensivgrünland genutzt. Durch eine zukünftige extensivere Grünlandnutzung soll sich mesophiles Grünland und artenreicheres Feuchtgrünland entwickeln.

Für den **Ausgleich** von **3.250 m²** werden **3.250 Ökopunkte** benötigt.

3.6 Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich im Norden zu einem minimalen Teil in einem Archäologischem Interessengebiet. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auf § 15 DSchG wird weiterführend verwiesen.

3.7 Immissionsschutz

3.7.1 Schallimmissionen

Das Plangebiet liegt westlich an der Landesstraße 141 (Schulstraße). Nördlich befindet sich eine Fläche, für die ein Bebauungsplan besteht, welcher im angrenzenden Bereich ein Gewerbegebiet festsetzt.

In diesem Zuge wurde ein schalltechnisches Gutachten von der Firma Dörries Schalltechnische Beratung GmbH erarbeitet, dass die Schallimmissionen im Plangebiet bewertet. Die Schallimmissionsprognose ist der Begründung als Anlage 9.4 beigefügt.

Aufgrund der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die Auswirkungen in Hinblick auf die dort zu errichtenden Wohnungen zu überprüfen. Die Berechnung erfolgt getrennt für den Tageszeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) und den Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) anhand exemplarischer Immissionsorte (IO 01 und IO 02 sowie IO 03 bis IO 05). Diese liegen an der potenziell von Verkehrslärm betroffenen östlichen Geltungsbereichsgrenze und der potenziell von Gewerbelärm betroffenen nördlichen Geltungsbereichsgrenze.

Die Berechnungen zum Gewerbelärm zeigen, dass tagsüber die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) von 55 dB(A) auf den beiden nördlichen Baufeldern 11 und 12 überschritten werden können. Nachts wird der Immissionsrichtwert der TA-Lärm von 40 dB(A) im gesamten Geltungsbereich eingehalten oder unterschritten.

Das Gewerbegebiet wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 aus dem Jahr 1976 festgesetzt und ein Teil davon wird bis heute nicht genutzt, daher hat die Gemeinde beschlossen, dass es eine Teilaufhebung des nördlich liegenden Bebauungsplans geben wird. Dadurch gibt es keinerlei Beeinträchtigung durch Gewerbelärm. Der Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung wird am 08.10.2024 gefasst.

Die Berechnungen zum Verkehrslärm zeigen, dass durch den Straßenverkehr tagsüber der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) innerhalb der Baugrenzen eingehalten oder unterschritten wird. Nachts wird der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 von 45 dB(A) bis zu einer Entfernung von etwa 31 m von der Straßenachse der Schulstraße überschritten und dahinter eingehalten oder unterschritten.

Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Schluss, dass Wohnbebauung im gesamten Plangebiet möglich ist, wenn Maßnahmen zum Schallschutz unternommen werden.

Zum Schutz der Nachtruhe müssen im Schallbereich 1 (SB 1) Schlafräume und Kinderzimmer mindestens ein Fenster an der nicht der Landesstraße 141 zugewandten Gebäudeseite besitzen oder mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet werden oder die Räume mittels einer raumluftechnischen Anlage belüftet werden.

Zum Schutz gegen Außenlärm müssen Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen mindestens ein gesamt bewertetes Bau-Schalldämm-Maß von $R'_{w,ges}$ gemäß Gleichung (6) der DIN 4109-1:2018-01: $R'_{w,ges} = L_a - 30$ dB besitzen. Der maßgebliche Außenlärmpegel (L_a) kann der Anlage 7 zum Schallgutachten sowie der Abbildung im Text Teil B entnommen werden.

Für Außenbauteile an den der Landesstraße 141 abgewandten Gebäudeseiten ohne Sichtverbindung zur Landesstraße darf der maßgebliche Außenlärmpegel L_a um 5 dB gemindert werden.

3.7.2 Geruchsimmissionen

Südlich und östlich liegen in etwa 250 m Entfernung zum Plangebiet landwirtschaftliche Betriebe. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Plangebiet ist im Plangeltungsbereich potenziell mit Geruchsimmissionen zu rechnen.

Hierfür wurde im Vorwege der Planung eine Immissionsschutzstellungnahme bezüglich der landwirtschaftlichen Immissionen dieser und weiterer Flächen im Gemeindegebiet eingeholt. Das Gutachten hat die Geruchsbelastung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 unter Berücksichtigung der Immissionswerte für Wohngebiete der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) bewertet. Die Immissionsschutzstellungnahme liegt der Begründung als Anlage 10.5 bei.

Das Geruchsgutachten zeigt, dass der Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden eingehalten wird. Die Geruchsbelastung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 beträgt im Maximum 7,5 % der Jahresstunden. Eine wohnbauliche Nutzung des Plangebietes ist folglich möglich.

Zwischenzeitlich gilt die TA-Luft. Aufgrund des vorliegenden Abstandes zu den landwirtschaftlichen Betrieben reicht die Berechnung gemäß GIRL weiterhin aus.

3.8 Störfallbetriebe

In der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Das Plangebiet befindet sich insoweit nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Im Plangebiet selbst sind Störfallbetriebe nicht zulässig.

4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet grenzt an die Landesstraße L 141 (Schulstraße) an und liegt gegenüber der Straße Süderkoppel. Das Plangebiet ist verkehrlich an den Ortskern angeschlossen und über die Schulstraße direkt mit der Nachbargemeinde Frestedt verbunden. Von hier aus besteht über die L 327 eine Verbindung zu den Nachbargemeinden Krumstedt und Hochdonn.

Das Plangebiet wird von Osten aus erschlossen. Das Plangebiet wird über eine öffentliche Straßenverkehrsfläche angebunden, welche einmal durch das Plangebiet geht. Darüber hinaus werden 2 Baugrundstücke (Baugrundstücke Nr. 2 und 15) direkt über die Schulstraße mittels eigener Zufahrt erschlossen.

Für die Planstraße (Schnitt A – A') ist eine Gesamtbreite der Straßenverkehrsfläche von 8 m vorgesehen. Hierbei entfallen jeweils 0,25 m auf die beidseitig gelegenen Grünstreifen, 5,50 m Fahrbahn und 2,0 m Gehweg.

Die Fahrbahnbreiten ermöglichen das problemlose Befahren mit einem dreiachsigen Müllfahrzeug. Der Wendehammer erfüllt mit einem Durchmesser von 22,5 m das problemlose Wenden eines dreiachsigen Müllfahrzeugs. Um die Hinterliegergrundstücke Nr. 11 und 12 mit an die Planstraße anzubinden, führt ein öffentlicher Planweg mit einer Breite von 4,25 zu den beiden Grundstücken.

Im Norden befindet sich eine 4,0 Meter breite Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Rad- und Gehweg-, welche als Notfallzufahrt dient und die Anbindung des Plangebietes an den Lappenweg sichert.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen. Eine Trinkwasserleitung (Trinkwasserleitung DN 500) läuft im Norden direkt durch das Plangebiet. In Abstimmung mit dem Wasserverband Süderdithmarschen wird diese Leitung umgelegt und soll unter der Planstraße verlaufen, bis die Leitung wieder an die bestehende Leitung im Südosten des Plangebiets angeschlossen werden kann. Die Trinkwasserleitung läuft weiter nach Kleinhastedt.

Nach Auskunft des Wasserverbands Süderdithmarschen ist ein Schutzstreifen von 12,0 m (6,0 m beidseitig der Leitung) einzuhalten und von Bebauung freizuhalten. Eine Versiegelung der Fläche und Nutzung als Stellplatz und für Zufahrten ist möglich. Im Übrigen ist sie von Carports und Garagen, sowie Nebengebäuden freizuhalten.

Nördlich der Planstraße liegen eine SW DN 80 Druckrohrleitung, DN 100 Trinkwasserleitung, die mit einem Leitungsrecht versehen sind. (Südlich der Planstraße laufen parallel zu der DN 500 Trinkwasserleitung ein Steuerkabel für die Trinkwasserleitung) und eine DN 200 Schmutzwasserleitung.

Der Hausanschluss, welcher das Flurstück 93 anschließt, kann umgelegt werden oder ist über ein Leitungsrecht zu erhalten. Näheres ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu regeln. Für die Trinkwasserleitung (DN 500) ist ein beidseitiges Leitungsrecht von jeweils 6 m vorgesehen. Die Trinkwasserleitung (DN 100) ist zu sichern. Die Löschwasserversorgung erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr. Das Arbeitsblatt W 405 – Februar 2008 (Breitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung: DVWG, Bonn, Februar 2008) ist für die Löschwasserversorgung zu beachten.

Die Versorgung des Gebietes mit Strom ist durch die Schleswig-Holstein-Netz AG möglich. Entsprechende Leitungen verlaufen am östlichen Fahrbahnrand der Schulstraße.

Die Telekommunikation soll durch Anschluss an das örtliche Glasfasernetz sichergestellt werden.

5.2 Entsorgung

Eine dezentrale Versickerung ist aufgrund der zu geringen Wasserleitfähigkeit, nach ATV A138 nicht möglich. Das Bodengutachten liegt der Begründung bei (vgl. Anlage 10.4).

Daher wird nordwestlich im Plangebiet ein ca. 600 m² Regensickerbecken (RSB) benötigt. Die Gesamtfläche für das Regensickerbecken beträgt ca. 1.200 m² und stellt so das Umfahren des Regensickerbeckens sicher. Hier wurden spezielle Versickerungsversuche durchgeführt, welche die Versickerungsfähigkeit nachweisen.

Das Schmutzwasser wird durch das Freigefälle zum Regensickerbecken (RSB) geleitet und dann per Druckrohrleitung in die Landesstraße 141 gepumpt.

Auf der Fläche des RSB ist zu diesem Zweck eine Schmutzwasserpumpstation anzulegen, welche das Schmutzwasser über eine neu anzulegende unterirdische Entsorgungsleitung in die bestehende Schmutzwasserleitungen abführt.

Das Regensickerbecken ist naturnah zu gestalten.

Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß Abfallsatzung des Kreises Dithmarschen und wird durch vom Kreis beauftragte Entsorgungsunternehmen sichergestellt. Die Planstraße A ist gemäß RAST 06 für das Befahren mit 3-achsigen Müllfahrzeugen ausgelegt. Nördlich an der Planstraße ist ein Stellplatz für Abfallbehälter für die Grundstücke 11 und 12 vorgesehen. Die Eigentümer sind kaufvertraglich zu verpflichten, ihren Müll an den Abfuhrtagen an die Straße zu bringen.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstücke werden direkt an die jeweiligen Käufer veräußert. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Bereich der östlichen Plangebietsgrenze ist ein Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers für die dort liegende Trinkwasserleitung (DN 500) zu sichern. Für die weiteren Leitungen (Trinkwasserleitung DN 100, SW Druckrohrleitung DN 80 und SW DN 200) sind ebenfalls Leitungsrechte zugunsten der jeweiligen Leitungsträger sicherzustellen.

7. Kosten

Die Kosten der Bauleitplanung einschließlich der in diesem Zusammenhang notwendigen Gutachten und Ausgleichsmaßnahmen trägt die Gemeinde Süderhastedt.

Die Erschließungskosten werden im notwendigen Umfang in den Haushalt der Gemeinde eingestellt. Die Wasserversorgung wird im Zuge der Erschließung durch den Wasserverband Süderdithmarschen hergestellt.

8. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 14.460 m². Es gliedert sich wie folgt:

Allgemeines Wohngebiet	10.900 m ²	75,4 %
Straßenverkehrsfläche	1.550 m ²	10,7 %
Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	80 m ²	0,5 %
Fläche für die Entsorgung – Regensickerbecken -	1200 m ²	8,4 %
Zu erhaltender Knick	190 m ²	1,3 %
Wallhecken	540 m ²	3,7 %
Summe	14.460 m²	100,0 %

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1 Inhalte und Ziele

9.1.1 Angaben zum Standort

Das ca. 1,4 ha große Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8 „Westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg“ befindet sich westlich der Schulstraße und auf Höhe der Süderkoppel. Nördlich grenzt der Lappenweg an.

Die Fläche des Plangebiets wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt und wird durch Knicks begrenzt. Das Plangebiet umfasst vorrangig das Flurstück 94 der Flur 6 in der Gemeinde Süderhastedt und grenzt an 3 Seiten an vorhandene Bebauung an.

9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde Süderhastedt beabsichtigt auf der noch unbebauten Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Anschluss an vorhandene Wohnbebauung zu schaffen. Im Plangebiet soll ein Allgemeines Wohngebiet mit ca. 15 Wohneinheiten entstehen.

Abweichend von § 4 (3) Nr. 3 bis 5 BauNVO sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen im Plangebiet unzulässig. Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr.

1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) und Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Wohnnutzung auf dem Baugrundstück in Grundfläche und Baumasse überwiegt. Gebäude für Ferienwohnungen gemäß § 13 a Satz 1 BauNVO sind unzulässig.

Die Grundflächenzahl wurde auf 0,3 entsprechend den zwischen circa 600 m² und circa 850 m² variierenden Grundstücksgrößen in den Teilgebieten festgesetzt.

Im gesamten Plangebiet ist die maximale Anzahl der Vollgeschosse auf ein Geschoss begrenzt. Zudem wird eine maximale Firsthöhe von 9,0 m, sowie eine Traufhöhe von 4,5 m festgesetzt.

Im Nordwesten des Plangebiets wird ein Regensickerbecken (RSB) angelegt. Das Gelände muss im Bereich des RSB und den umliegenden Grundstücken aufgefüllt werden.

9.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet in der Gemeinde Süderhastedt umfasst eine Fläche von rund 14.460 m². Die zulässige Versiegelung des Allgemeinen Wohngebiets betrifft eine Fläche von 6.490 m². Die Straßenverkehrsfläche nimmt eine Fläche von 1.630 m² in Anspruch, davon sind 80 m² für Fuß- und Radwege.

Vorhandene Knicks nehmen eine Fläche von 190 m² ein. Darüber hinaus sind auf 540 m² eine Wallhecke und auf 1.200 m² eine Fläche für Entsorgungsanlagen als Regensickerbecken anzulegen.

9.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

9.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, Biotope

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen.“

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen werden in § 39 (5) BNatSchG Schutzfristen für Beseitigung von Gehölzen dargelegt. Demnach ist es verboten:

„Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen [...]“

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland zu verbessern, wurde mit der 3. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz folgende Formulierung aufgenommen:

„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG. Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie [...] geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen [...] Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen [...]; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastigung ist die TA-Luft maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege:

„dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. [...] Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

9.1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan

Laut dem Landesentwicklungsplan (LEP 2021) liegt die Gemeinde Süderhastedt (Einwohner:innen: 758 – Stand 31.12.2021) im ländlichen Raum zwischen dem Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrum Meldorf und dem Unterzentrum Burg (Dithmarschen).

Süderhastedt liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Direkt westlich grenzt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft an.

Im Westen des Gemeindegebietes verläuft eine Biotopverbundachse auf Landesebene (ohne Küsten und Elbe).

Regionalplan Planungsraum IV

Laut Regionalplan für den Planungsraum IV (RP 2005) aus dem Jahr 2005, liegt die Gemeinde Süderhastedt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Im Süden und im Westen liegen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

In dem RP-Entwurf von 2023 ist die Gemeinde Süderhastedt als Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion ausgewiesen.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2020 zeigt in der Hauptkarte 1, dass das Plangebiet westlich direkt neben einem Wiesenvogelbrutgebiet liegt.

Nordöstlich und südwestlich der Gemeinde liegen vermehrt Verbundachsen vor. Direkt westlich angrenzend liegt ein Wiesenvogelbrutgebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt westlich in etwa 1,7 km Entfernung. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet DE 1920–301 „Windberger Niederung“. Übergreifendes Schutzziel für die Niederungslandschaft ist die Erhaltung der großflächigen feuchten bis nassen Grünländer mit eingelagerten Resten der ehemals flächenmäßig ausgedehnten Moore. Insbesondere sollen die kalkreichen Lebensraumtypen im Komplex mit Lebensräumen der Nieder-/Übergangsmoore erhalten werden.

Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet oder dessen Erhaltungsziele sind nicht zu erkennen. Europäische Vogelschutzgebiete sind auch im größeren Umkreis der Gemeinde Süderhastedt nicht vorhanden.

Die Hauptkarte 2 schreibt Süderhastedt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung zu, welches weiträumig in Westen, Süden und Osten verläuft. Nördlich, östlich und südlich an die Gemeinde angrenzend verläuft eine Knicklandschaft. Auch im Westen befindet sich eine weitere Knicklandschaft.

Nordwestlich von Süderhastedt befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) BNatschG i.V.m § 15 LNatSchG.

Westlich der Gemeinde befinden sich laut Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans klimaintensiver Boden in Kombination mit einem Hochwasserrisikogebiet nach §§ 73, 74 WHG. Auch südöstlich der Gemeinde befinden sich klimaintensive Böden zusammen mit einem Hochwasserrisikogebiet nach §§ 73, 74 WHG. Im Norden und Süden befindet sich ein Wald > 5 ha.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Süderhastedt (Stand 1998) weist das Plangebiet in der Bestandskarte als Wirtschafts-/Wechselgrünland aus. Im Süden grenzen Acker/Ackergras und eine Siedlungsfläche an. Westlich und nordwestlich befinden sich weitere Wirtschafts-/Wechselgrünlandsflächen. Im Norden und Osten wird das Plangebiet von weiteren Siedlungsflächen umgeben.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde sieht den Geltungsbereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft vor, daher wird eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen, bei welcher die Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen wird. Für die vorgesehene Realisierung der Wohnbaufläche (W) ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Normalverfahren inkl. Umweltprüfung und Umweltbericht erforderlich.

Aufgrund von möglichen Schallimmissionen hat die Gemeinde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 zum Teil aufzuheben. Die Planung wurde in diesem Bereich mit vollzogen. Dadurch entfallen die potenziellen Schallimmissionen des Gewerbes auf das Plangebiet.

Die Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 3 wird im Flächennutzungsplan zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

9.1.4.3 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Die vorstehenden Fachpläne werden insbesondere im Rahmen der Bestandsaufnahme der Schutzgüter herangezogen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt u. a. anhand der oben aufgeführten Fachgesetze und Fachplanungen. Ziele und Umweltbelange werden darüber hinaus im Rahmen der Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Insbesondere dem Bodenschutz kommt im Rahmen der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ein besonderes Gewicht bei.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplans und des Landschaftsplans und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt am 22.03.2024, eine schutzgutbezogene Be-

standsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

9.2.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Bestand an Biototypen im gesamten Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 8 wird im Folgenden auf Grundlage einer Biototypenkartierung durch Ortsbegehung, zuletzt am 22.03.2024, beschrieben.

Bezeichnungen und Code der Biototypen orientieren sich an der ‚Kartieranleitung und Standardliste der Biototypen Schleswig-Holsteins Version 2.2.1‘ (LfU 2024).

Tab. 3: Übersicht über die Biototypen im Plangebiet

Code	Biototyp / Nutzungstyp	Beschreibung
GYy	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	Die ehemalige Maisackerfläche wurde nicht bewirtschaftet und beweist zurzeit eine Dominanz aus Gräsern, Kratzdisteln (<i>Cirsium spp.</i>) und Hornkräutern (<i>Cerastium spp.</i>) auf. Im weiteren Umfang können Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Giersch (<i>Aegopodium podagraria</i>), Schöllkraut (<i>Chelidonium majus</i>), Knäulgras (<i>Dactylis glomerata</i>) und Kletten-Labkraut (<i>Galium aparine</i>) aufgefunden werden. Im nordöstlichen Bereich des Planungsgebiets befindet sich eine Fläche, die mit einer dichten Grasflur von Knäulgras (<i>Dactylis glomerata</i>) und Wolligem Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>) überzogen ist.
HWy	Typischer Knick	Entlang der östlichen, südlichen, westlichen sowie nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufen Knicks mit Eichenüberhältern (<i>Quercus spp.</i>) und auf den Stock gesetzte Haselsträucher (<i>Corylus avellana</i>). Zum Teil sind sie mit einer Krautschicht von Gräsern, Löwenzahn (<i>Taraxacum spp.</i>) und Gundermann (<i>Glechoma hederacea</i>) überwachsen. Entlang des nordwestlichen Knicks befinden sich Brombeersträucher (<i>Rubus spp.</i>).

Südlich und nördlich an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich Wohnbebauungen, die durch Einzelhäuser gekennzeichnet sind. Die Gärten sind mit Laub- und Nadelhölzern bestanden.

Nördlich sowie östlich der Geltungsbereichsgrenze verlaufen die vollversiegelten Straßenverkehrsflächen des Lappenweges und der Schulstraße. Entlang des Fahrbahnrandes der Schulstraße befindet sich ein Fußweg sowie Verkehrsflächenbegleitgrün ohne Gehölz.

Westlich sowie nordwestlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an das Plangebiet an.

Fauna und Flora

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der den Unterlagen beiliegt (vgl. Anlage 10.2). In dem Fachbeitrag vom 09.03.2023 wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von europäisch besonders oder streng geschützten Tierarten, d. h. von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Zudem werden die Angaben des LLUR-Artkatasters zum Artenvorkommen (Auszug aus dem Artkataster des LLUR vom 03.03.2022) sowie weitere Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten genutzt.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien, Reptilien und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Für folgende Klassen konnte eine Betroffenheit durch die Planung ausgemacht werden:

Säugetiere

Fledermäuse

Auf dem Knick entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich geeignete Winterquartiersbäume (\varnothing 50 cm und \varnothing 60 cm) für Fledermäuse. Höhlen in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Bruthöhe sind grundsätzlich als Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer geeignet. Geeignete Habitatbäume befinden sich entlang aller Plangebietsgrenzen.

Nach Aussage des LLUR-Artkatasters liegen keine Daten zu Fledermausfunden im Plan-gebiet vor. Die nächsten Fledermausnachweise (Zwergfledermaus: Meldung 2016) wurden im Umkreis von etwa 200 m Entfernung nördlich, sowie in etwa 300 m Entfernung südlich kartiert.

In dem Bereich des Vorhabengebietes ist das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum) nicht auszuschließen.

Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Bodenbrüter

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten tendenziell möglich, jedoch aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der nahen Ortslage und dem angrenzenden Straßenverkehr unwahrscheinlich. Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) ist daher im Geltungsbereich nicht auszugehen. Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden für diese Arten nicht berührt.

Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär in den Knickbereichen zu rechnen.

Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern im Geltungsbereich ist in den auf den Knicks entlang der Geltungsbereichsgrenzen vorhandenen Gehölzen potenziell möglich.

Es konnten im Geltungsbereich nicht alle Bäume eingehend begutachtet werden. Baumhöhlen, die als Brutstätten für Gehölzhöhlenbrüter dienen, können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Gehölzhöhlenbrüter könnten daher durch das Vorhaben betroffen sein.

Im nordöstlichen Gemeindegebiet wurde 2021 ein Brutnachweis eines Steinkauz-Brutpaares in Gehölzbeständen kartiert. Der Steinkauz brütet als Gehölzhöhlenbrüter in Mitteleuropa überwiegend in Baumhöhlen (LANDESVERBAND EULENSCHUTZ IN SH E.V. 2022).

Der kartierte Brutplatz befindet sich etwa 950 m nordöstlich des Plangebietes und bleibt erhalten. Flächen zur Nahrungssuche sind im Umfeld der Gemeinde Süderhastedt ausreichend vorhanden, sodass der Verlust des Plangebietes als etwaiges Jagdhabitat keine Betroffenheit hervorrufen wird. Von einer Beeinträchtigung der Art ist durch das geplante Vorhaben daher nicht auszugehen.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten der Gilde Gehölzbrüter sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können.

Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht aus-zugehen.

Gebäudebrüter

Aufgrund fehlender Strukturen im Geltungsbereich kann ein Vorkommen von Gebäudebrütern im Plangebiet und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

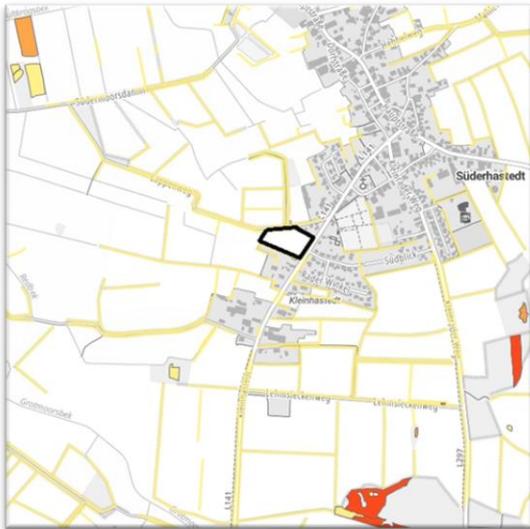


Abbildung 7: Ausschnitt aus der Biotopkartierung S-H seit 2014 (Gelb – Gesetzlich geschütztes Biotop; Orange – LRT und gesetzlich geschütztes Biotop; Rot - LRT).

Gesetzlich geschützte Biotope

In der Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind neben den Knicks für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 keine gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

Im Plangebiet befinden sich entlang der Geltungsbereichsgrenzen Knicks. Knicks weisen eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft auf und sind gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG dauerhaft zu erhalten und zu schützen.

Bei den nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein handelt es sich um den, im Südwesten in ca. 540 m Entfernung, liegenden Erlen-Bruchwald (WBe)

und dem, im Südosten etwa 730 m entfernten, dystrophen Stillgewässers (FKd).

Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

Bei dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Windberger Niederung“ (DE 1920-301) etwa 2,0 km südwestlich des Plangebietes.

Übergreifendes Schutzziel für die Niederungslandschaft ist die Erhaltung der großflächigen feuchten bis nassen Grünländer mit eingelagerten Resten der ehemals flä-

chenmäßig ausgedehnten Moore. Insbesondere sollen die kalkreichen Lebensraumtypen im Komplex mit Lebensräumen der Nieder- /Übergangsmoore erhalten werden.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Kleve“ befindet sich in etwa 8,3 km Südwestlicher Richtung vom Plangebiet. Das mit der Verordnung vom 08.11.1962 ausgewiesene, etwa 12 ha große, Gebiet umfasst zahlreiche Flurstücke der Gemarkung Hopfen im Kreis Süderdithmarschen.

Landschaftsschutzgebiete

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet liegt etwa 330 m südlich vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8. Es handelt sich dabei um das Gebiet „Kliffplateau“, das mit Verordnung vom 03.05.2022 ausgewiesen wurde und ca. eine 5.422 ha große Fläche hat.

Der allgemeine Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebiets ist der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie die Erhaltung von vertikalen und großflächigen horizontalen Bauwerken, Anlagen und Strukturen entlang des nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.

Biologische Diversität

Die biologische Diversität eines Gebiets wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur des Plangebiets weist eine durchschnittliche Strukturvielfalt auf und bietet relativ häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Die Knickstrukturen entlang der Geltungsbereichsgrenze können potenziell auch seltenere Arten beherbergen.

Biotopverbund

Nördlich des Plangebietes befindet sich in ca. 1,4 km das Gebiet „Heideweg nördlich Süderhastedt“ mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotoptypenverbundsystems.

Das Plangebiet selbst ist nicht als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems oder als Schwerpunktbereich gekennzeichnet.

9.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Biotop- und Nutzungsstruktur

Durch die geplante Nutzung als Allgemeines Wohngebiet werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Die Knicks entlang der Geltungsbereichsgrenzen stellen Elemente mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und die Habitatfunktion für die unterschiedlichsten Tierarten dar.

Die Knicks entlang der östlichen, nordwestlichen und westlichen Gebietsgrenze werden zur einer Wallhecke entwidmet und sind dementsprechend auszugleichen. Im Nordwesten wird eine Lücke mit einer neuen Wallhecke aufgefüllt und zum dauerhaften Erhalt festgelegt. Je laufender Meter Wallhecke sind mindestens zwei heimische und standortgerecht Gehölze zu pflanzen.

Der Knick entlang des südlichen Geltungsbereichs bleibt erhalten. Im Osten ist ein geringfügiger Knickdurchbruch für die Erschließung geplant. Eingriffe in Knicks sind auszugleichen. Lücken im Bewuchs sind mit zwei heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufender Meter zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Mit erheblichen Auswirkungen ist bei Durchführung der Planung nicht zu rechnen.

Flora und Fauna

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen. Zu diesem Zweck wurde ein Artenschutzfachbeitrag (Anlage 10.2) erstellt.

Mit der Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren nur untergeordnet zu erwarten, da der Großteil des Geltungsbereiches als landwirtschaftliche Fläche für den Maisanbau genutzt wurde und zurzeit aus einem mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland besteht. Die vergangenen und jetzigen Flächen weisen durchschnittliche Strukturdiversität mit geringer Habitateignung auf. Nur im Bereich der Knicks entlang der Geltungsbereichsgrenzen sind höherwertige Lebensraumgemeinschaften zu finden.

Im Zuge der Baumaßnahmen eintretende Scheuchwirkungen können durch direkt im Umfeld des Plangebiets gelegene gleichwertige Habitatstrukturen kompensiert werden. Baubedingte Störungen durch Lärm und Bewegungen sind temporär. Bei der Umsetzung der Planung sind daher erhebliche negative baubedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die bereits vorhandenen Lebensräume für eine Wiederbesiedlung zur Verfügung. Durch die Planung werden neue Strukturen geschaffen, die in Zukunft als neue Habitate fungieren können.

Durch die Nutzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet wird es zu geringfügig erhöhten Emissionen von Licht, (Verkehrs-) Lärm und Schadstoffen kommen. Aufgrund der östlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Bebauung ist von einem vorliegenden Gewöhnungseffekt der vorkommenden Tierarten an die mit wohnbaulicher Nutzung einhergehenden Emissionen auszugehen. Die potenziell im

Plangebiet vorkommenden häufigen und ungefährdeten Tierarten zeigen bezüglich der zu erwartenden Emissionen eine hohe Toleranzschwelle, so dass hier mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Säugetiere

Fledermäuse

Die bei der Ortsbegehung am 01.09.2022 vorgefundenen Bäume befanden sich zum Teil auf Privatgrund oder waren durch umgebende Vegetation unzugänglich und konnten daher nicht alle eingehend besichtigt werden. Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen, die als Sommer- oder gar Winterquartiere geeignet sein könnten, können daher nicht sicher ausgeschlossen werden.

Bäume mit Ausfaltungen und einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe können grundsätzlich als Sommerquartiere und Wochenstuben für Fledermäuse geeignet sein. Die Bäume dürfen ohne nähere Untersuchungen nur in der Zeit zwischen dem 01. Dezember bis 28. / 29. Februar gefällt werden, da in diesem Zeitraum die Sommerquartiere bereits wieder verlassen sind und so vermeidbare Tötungen oder Verletzungen von potenziell vorkommenden Fledermausindividuen vermieden werden können. Für eine Fällung außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann, aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphasen der Tiere, ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten

Bodenbrüter

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der nahen Ortslage und dem angrenzenden Straßenverkehr ist ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten unwahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär in den Knickbereichen zu rechnen.

Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

In den Gehölzbeständen der Knicks sind Vorkommen von Gehölzfreibrütern und Gehölzhöhlenbrütern innerhalb des Plangebietes möglich. Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG

(01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so hat eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen und es ist eine Fällgenehmigung für betroffene Gehölze zu beantragen.

Gebäudebrüter

Aufgrund fehlender Strukturen im Geltungsbereich kann ein Vorkommen von Gebäudebrütern im Plangebiet und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich mehrere Flächen, die als Lebensraum hohe Habitatwerte aufweisen. Das nächste FFH-Gebiet „Windberger Niederung“ mit seinen großflächigen feuchten Grünländern, ausgedehnten Mooren und kalkreichen Lebensraumtypen beginnt etwa 2,0 km südwestlich des Plangebietes.

In näherer Umgebung des Plangebiets befindet sich ein Erlen-Bruchwald, ein dystrophisches Stillgewässer und das Biotopverbundsystem „Heideweg nördlich Süderhastedt“ das den Tieren zusätzliche strukturreiche, attraktive Lebensräume bieten könnte. Dies gilt auch für die abwechslungsreiche Knicklandschaft in der nahen Umgebung der Ortslage Süderhastedt.

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Ein Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können.

Darüber hinaus wird eine potenzielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potenziell betroffenen Arten weiterhin erfüllt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen und Gebäude geschaffen, die neu erschlossen werden können. Die aktuelle Planung sieht keine massive Veränderung des Baumbestandes an den Gebietsgrenzen des Planungsgebietes vor. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG werden nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei der Bauleitplanung ist der Knickschutz zu beachten. Beeinträchtigungen der landschaftsökologischen Funktionen von Knicks sind zu vermeiden.

Die Knicks entlang der östlichen, nordwestlichen und westlichen Gebietsgrenze werden zu einer Wallhecke entwidmet. Der Knick entlang des südlichen Geltungsbereichs bleibt erhalten. Im Osten ist ein geringfügiger Knickdurchbruch für die Erschließung erforderlich. Eingriffe in Knicks sind auszugleichen.

Zum Schutz dieser Biotopstruktur wird ein 3,0 m breiter, von baulichen Anlagen und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 BauNVO freizuhaltenender Schutzstreifen vom Knickfuß an festgesetzt.

Auswirkungen auf die nächstgelegenen sonstigen gesetzlich geschützten Biotopen sind bei Durchführung der Planung aufgrund der vorliegenden Abstände nicht zu erwarten.

Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Windberger Niederung“ (DE 1920-301) etwa 2,0 km südwestlich des Plangebietes.

Eine Beeinträchtigung des Gebietes und seiner Schutzziele ist aufgrund des vorliegenden Abstandes zwischen Schutzgebiet und Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Kleve“ befindet sich in etwa 8,3 km südwestlicher Richtung vom Plangebiet.

Aufgrund des vorliegenden Abstands zum Plangebiet sind bei Durchführung der Planung keine Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet liegt etwa 330 m südlich vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8. Es handelt sich dabei um das Gebiet „Kliffplateau“.

Auswirkungen auf das genannte Schutzgebiet sind aufgrund des vorliegenden Abstands zum Plangebiet nicht zu erwarten.

Biologische Diversität

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Biotope mit geringer bis hoher Bedeutung für den Naturschutz. Der Knick, als naturschutzfachlich besonders relevantes Biotop, bleibt im Süden vollständig erhalten. Im Osten, Westen und Nordwesten wird der Knick zu einer Wallhecke entwidmet. Es ist im Rahmen der Planung nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Diversität zu rechnen, insbesondere

da durch die Knickentwidmung und Bodeninanspruchnahme ein Ausgleich geschaffen wird.

Biotopverbund

Das Plangebiet ist kein Teil eines Biotopverbundsystems und weist aufgrund der bestehenden Nutzung eine geringe Bedeutung für den Biotopverbund auf.

Nördlich des Plangebietes befindet sich in ca. 1,4 km das Gebiet „Heideweg nördlich Süderhastedt“ mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Bio-
toptypenverbundsystems.

Mit einer Beeinträchtigung dieser Verbundachse ist im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 8 ermöglichten Vorhabens nicht zu rechnen.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Biotope, Tiere und Pflanzen verbunden, soweit die aufgezeigten Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

9.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

9.2.2.1 Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft.

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Heide-Itzehoer Geest. Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus saaleiszeitlichen Sanden und Lehmen, aus denen sich in erster Linie Podsole und Braunerde-Podsole entwickelten.

Der im Plangebiet vorliegenden Leitbodentyp wird nach Bodenübersichtskarte des Landes Schleswig-Holstein als Gley-Podsol mit Gley und Podsol benannt.

Gemäß Bodengutachten vom 06.01.2023 (ERWATEC ARNDT INGENIEURGESELLSCHAFT) ist der Boden im Plangebiet durch schwach bis stark schluffige Feinsande mit mitteldichter Lagerung gekennzeichnet (vgl. Anlage 10.4).

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Die vorhandenen Bodentypen sind nicht besonders selten oder empfindlich.

Hinsichtlich der in Anspruch zu nehmenden Fläche durch die Planung werden bisher stark anthropogen überprägte Böden (ehemalige Landwirtschaftsfläche, die jetzt ein mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland ist) in Anspruch genommen.

9.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen, Bodenabtrag und Bodenauffüllungen wird die Funktionsfähigkeit wie Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens sowie das Ökosystem Boden stark verändert und eingeschränkt.

Der Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden, so dass die Speicherfähigkeit (Wasser, Nährstoffe und Luft) reduziert wird bzw. vollständig zum Erliegen kommt.

Teilversiegelung reduziert die Bodenfunktion, sodass diese eingeschränkt erhalten bleibt.

Der im Plangebiet vorliegende Bodentyp wird nicht als besonders selten oder schützenswert bewertet.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden im Eingriffsbereich im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird in der Planung gefolgt. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,3 wird die Flächennutzung nachhaltig begrenzt.

Eine Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche erfolgt durch die Auswahl einer Fläche, die bereits durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet ist, aber zuletzt nicht bewirtschaftet wurde und, als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz aufweist.

Mit der Festsetzung der GRZ von 0,30 als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß § 19 (4) Satz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Einschließlich der Verkehrsfläche ist insgesamt eine Flächenversiegelung von maximal 6.490 m² möglich. Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministers und des Ministers für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ (Az.: IV 268/V 531-5310.23) vom 09.12.2013 auszugleichen. Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist ein Ausgleich von insgesamt etwa 3.250 m² erforderlich.

9.2.3 Schutzgut Wasser

9.2.3.1 Bestand

Grundwasser

Der Planungsraum liegt im Grundwasserkörper Miele - Altmoränengeest (Ei21), der eine Gesamtfläche von etwa 143,7 km² umfasst.

Der chemische Zustand ist laut Steckbrief des Grundwasserkörpers (MELUND 2021) schlecht, wodurch der Grundwasserkörper eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen von der Oberfläche (landwirtschaftliche Nutzung) aufweist.

Nördlich in etwa 8,0 km Entfernung liegt das Trinkwasserschutzgebiet Odderade.

Gemäß Bodengutachten wird der Grundwasserstand im Plangebiet zwischen 1,50 m und 2,10 m unter vorhandener Geländeoberkannte angetroffen.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer, die potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Südwestlich des Plangebietes verläuft in etwa 340 m Entfernung der Verbandsvorfluter Redbek 0503 des Sielverbandes Südertal.

Richtung Südosten in 730 und 740 m Entfernung sind dystrophische Stillgewässer aufzufinden.

9.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Die durch ein Baugebiet entstehende Versiegelung des Bodens entzieht dem Wasserkreislauf die Möglichkeit, Niederschlagswasser zurück- und somit dem Prozess der Grundwasserneubildung zuzuführen.

Zur Begünstigung der Versickerung sind die Stellplätze, Wege und Zufahrten auf den Baugrundstücken nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Platten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.

Mit der Umsetzung der Planung werden voraussichtlich 6.490 m² Fläche versiegelt.

Der Boden besteht aus einer Mutterbodenschicht/Auffüllung und stark schluffigen Sandschichten, die eine mäßige Wasserleitfähigkeit besitzen. Eine dezentrale Versickerung ist aufgrund der zu begrenzten Wasserleitfähigkeit, nach ATV A138 nicht möglich.

Daher wird nordwestlich im Plangebiet ein ca. 600 m² großes Regensickerbecken (RSB) benötigt. Die Gesamtfläche für das Regensickerbecken beträgt ca. 1.200 m²

und stellt so das Umfahren des Regensickerbeckens sicher. Hier wurden spezielle Versickerungsversuche durchgeführt, welche die Versickerungsfähigkeit nachweisen.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Allgemeines Wohngebiet ist darüber hinaus nicht von einem Eintrag wassergefährdender Stoffe auszugehen.

Eine Beeinträchtigung der südöstlichen des Plangebietes gelegenen dystrophischen Stillgewässer ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind bei fachgerechter Durchführung der Baumaßnahmen und Nutzung als Allgemeines Wohngebiet somit nicht zu erwarten.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

9.2.4.1 Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraums zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

9.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Bodenversiegelungen und Bebauungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Der Luftaustausch, bedingt durch den Land-Seewind-Zyklus, findet kontinuierlich mit der Umgebung statt.

Mit der Umsetzung der Planung sind Befestigungen in vollversiegelnder Bauweise verbunden. Daher kann es temporär zu kleinklimatischen Veränderungen kommen. Wesentliche Auswirkungen auf das lokale Klima sind jedoch nicht zu erwarten.

Belastungen der Luft durch Schadstoffe aus dem Kfz-Verkehr der Neueinwohner des geplanten Allgemeinen Wohngebiets sind im Umfang als gering einzustufen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft sind daher nicht zu erwarten.

Durch den Erhalt der Knicks und der Wallhecken entlang der Geltungsbereichsgrenzen sind keine weiteren Maßnahmen bezüglich dieses Umweltbelanges nötig.

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Nutzung Erneuerbarer Energien im Rahmen des Bauvorhabens wird durch den vorliegenden Bebauungsplan ermöglicht. Dies umfasst nicht nur die Exposition sondern auch die Deklination zur Sonne. Darüber hinaus wird im Bebauungsplan und im Rahmen der gemeindlichen Hoheiten kein Anschlusszwang an Leitungen für Energieversorgung (außer den gesetzlich vorgeschriebenen) ausgeübt.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

9.2.5.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Heide-Itzehoer Geest, die durch eine ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung und anthropogene Beeinflussung gekennzeichnet ist.

Das Plangebiet befindet sich angebunden an die Ortslage und ist im Süden und Osten von (Wohn)-Bebauung umgeben. Westlich und nördlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen verlaufen Knicks, die als positives Landschaftsbildelement dienen.

Der Landschaftsbildwert des Plangebiets ist im Allgemeinen als gering einzustufen.

9.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Das Plangebiet weist eine geringe bis allgemeine Bedeutung für die Eingliederung in das Landschaftsbild, da es ehemals eine landwirtschaftliche Fläche in unmittelbarer Ortsrandlage war und zurzeit aus einem mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland besteht.

Die Realisierung des Allgemeinen Wohngebietes erfolgt in einem bereits durch Bebauung geprägten Bereich. Durch die festgesetzte maximal eingeschossige Bauweise sollen sich die Neubauten in die Eigenart der Bebauung in der Umgebung einfügen.

Zur Einbindung in das Landschaftsbild werden die Wallhecken entlang der Gebietsgrenzen und der bestehende Knick im Süden zum dauerhaften Erhalt festgesetzt. Im Nordwesten wird eine Lücke mit einer Wallhecke aufgefüllt.

Mit der Umsetzung der Planung ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verbunden.

9.2.6 Schutzgut Mensch

9.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Die Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans beschreibt, dass Süderhastedt sich in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung befindet, welches weiträumig in Westen, Süden und Osten verläuft. Nördlich, östlich und südlich an die Gemeinde angrenzend verläuft eine Knicklandschaft. Auch im Westen befindet sich eine weitere Knicklandschaft.

Immissionen

Geruch

Die Ortslage Süderhastedt hat landwirtschaftliche Betriebe, die als dorfprägend und ortsüblich eingestuft werden können. Die nächstliegenden Landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich südlich und östlich zum Plangebiet und liegen in etwa 250 m Entfernung.

Gewerbelärm

Nördlich des Lappenwegs grenzt ein Gewerbegebiet an den Geltungsbereich. Das Gewerbegebiet wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 aus dem Jahr 1976 festgesetzt. Danach sind nur solche gewerblichen Vorhaben zulässig, bei denen der äquivalente Dauerschallpegel tags von 60 dB(A) und nachts von 40 dB(A) nicht überschritten wird.

Verkehrslärm

Der Geltungsbereich liegt westlich der Schulstraße (Landesstraße 141) und südlich des Lappenwegs.

Lichtimmissionen

Die das Plangebiet maßgeblich prägenden Lichtimmissionen gehen von der Beleuchtung der Wohnbebauung südlich und östlich des Plangebiets an der Schulstraße aus.

Weitere wesentliche Immissionen von angrenzenden Nutzungen konnten nicht festgestellt werden.

Emissionen

Eine Beleuchtung des Plangebiets im notwendigen Umfang ist zu erwarten.

Während der Bauphase kann es durch den Baustellenverkehr und -betrieb zu Emissionen in Form von Lärm und Staub kommen. Diese Emissionen sind zeitlich begrenzt.

Bei Nutzung des Allgemeinen Wohngebietes ist die Anwesenheit von Personen im Außenbereich der Gebäude und damit einhergehende Geräusche zu erwarten.

Durch den Kfz-Verkehr der Anwohner können ebenfalls Emissionen vom Plangebiet ausgehen.

Weitere wesentliche Emissionen durch das geplante Vorhaben konnten nicht festgestellt werden.

Abwasser/ Abfall

Im Bestand befindet sich keine Abwasserentsorgung im Plangebiet.

Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß Abfallsatzung des Kreises Dithmarschen und wird durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen vom Kreis sichergestellt.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

In der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallbetriebe vorhanden.

9.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die örtliche Naherholung findet im ländlichen Umfeld von Süderhastedt statt. Das Plangebiet selbst weist im Bestand keine besondere Funktion für die Erholungsnutzung auf. Die Erholungsfunktion des Plangebietes ist als gering zu bewerten und von einer erheblichen Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht auszugehen.

Der Knick im Süden und die Wallhecken entlang der Planungsgebietsgrenzen bleiben als positiv prägende Landschaftselemente dauerhaft erhalten.

Immissionen

Geruch

Die Landwirtschaft in der Gemeinde Süderhastedt kann als dorfprägend und ortsüblich eingestuft werden.

Im vorliegenden Rahmen ist die Geruchsbelastung im Geltungsbereich ausgehend von diesem Geruchsemissionen zu prüfen.

In diesem Zuge wurde durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine Immissionsschutz-Stellungnahme erstellt, die die landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung in der Gemeinde Süderhastedt unter Berücksichtigung der belästigungsrelevanten Kenngrößen der TA-Luft bewertet. Die Immissionsschutz-Stellungnahme liegt der Begründung als Anlage 10.5 bei.

Das Geruchsgutachten zeigt, dass der Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden eingehalten wird. Die Geruchsbelastung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 beträgt im Maximum 7,5 % der Jahresstunden.

Gegenüber einer Bebauung bestehen im aktuellen Geltungsbereich hinsichtlich der Geruchsmissionen nach TA-Luft keine Bedenken (siehe Anlage 10.5).

Gewerbelärm

Das Gewerbegebiet wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 aus dem Jahr 1976 festgesetzt und ein Teil davon wird bis heute nicht genutzt, daher hat die Gemeinde beschlossen, dass es eine Teilaufhebung des nördlich liegenden Bebauungsplans geben wird. Dadurch gibt es keinerlei Beeinträchtigung durch Gewerbelärm. Der Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung wird am 08.10.2024 gefasst.

Verkehrslärm

Die Berechnungen zum Verkehrslärm zeigen, dass durch den Straßenverkehr tagsüber der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) innerhalb der Baugrenzen eingehalten oder unterschritten wird. Nachts wird der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 von 45 dB(A) bis zu einer Entfernung von etwa 31 m von der Straßenachse der Schulstraße überschritten. Auf weitere Entfernung werden die Orientierungswerte eingehalten oder unterschritten.

Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Schluss, dass Wohnbebauungen im Plangebiet möglich sind, wenn Maßnahmen zum Schallschutz unternommen werden.

Lichtmissionen

Durch die vorhandenen Beleuchtungen der Wohnbebauung südlich und östlich des Plangebiet werden keine beeinträchtigenden Lichtmissionen erzeugt. Die Beleuchtungen, die von der Schulstraße auf das Plangebiet einwirken, besitzen keine störenden Eigenschaften.

Emissionen

Während der Bauphase sind Emissionen in Form von Lärm und Staub zu erwarten. Diese Emissionen sind zeitlich begrenzt, so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Während der Bauphase kann es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baustellen- und Lieferverkehr kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nur auf die Bauphase beschränkt und in der Gesamtbelastung als unerheblich anzusehen.

Während der Nutzung der Gebäude sind Lärmmissionen ausgehend von Fahrzeugbewegungen und Anwesenheit von Personen zu erwarten. Durch die Schaffung eines Wohngebiets mit 15 Bauplätzen ist nur ein geringfügiger Anstieg des Anwohnerverkehrs zu erwarten, der nicht zu einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens in der Gemeinde führen wird.

Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbe-

anlangen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Von den vorhergesehenen Beleuchtungsquellen, die durch die baulichen Anlagen im Plangebiet neu entstehen, sind keine erheblichen Lichtemissionsauswirkungen zu erwarten.

Abwasser/ Abfall

Auf der Fläche des RSB ist eine Schmutzwasserpumpstation anzulegen, welche das Schmutzwasser über eine neu anzulegende unterirdische Entsorgungsleitung in die bestehende Schmutzwasserleitungen abführt.

Nördlich an der Planstraße ist ein Stellplatz für Abfallbehälter für die Grundstücke 11 und 12 vorgesehen. Die Eigentümer sind kaufvertraglich zu verpflichten, ihren Müll an den Abfuhrtagen an die Straße zu bringen.

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

In der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallgebiete vorhanden.

Auch innerhalb des Plangebietes selbst sind Störfallbetriebe unzulässig. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Verminderung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 (1) BImSchG zu beachten sind.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Das Plangebiet befindet sich im Norden zu einem minimalen Teil in einem Archäologischem Interessengebiet. Das Archäologische Interessensgebiet dient zur Orientierung, so dass mit einem Erhöhten Aufkommen an archäologische Substanz bzw. archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Laut Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein des 06.05.2024 bestehen keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben.

Sonstige Sachgüter

Eine Trinkwasserleitung (Trinkwasserleitung DN 500) läuft im Norden direkt durch das Plangebiet.

Sonstige erheblichen Sachgüter, die potenziell durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten, wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

9.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Bau- und Bodendenkmäler

Erkennbare Bau- oder Bodendenkmäler sind nicht betroffen. Auswirkungen auf Bau- oder Bodendenkmäler sind somit nicht erkennbar.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auf § 15 DSchG wird weiterführend verwiesen.

Sonstige Sachgüter

In Abstimmung mit dem Wasserverband Süderdithmarschen wird die Trinkwasserleitung DN 500 umgelegt und soll unter der Planstraße verlaufen, bis die Leitung wieder an die bestehende Leitung im Südosten des Plangebiets angeschlossen werden kann. Die Trinkwasserleitung läuft weiter nach Kleinhastedt.

Beeinträchtigungen sonstiger Sachgüter sind nicht zu erwarten.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und liegen somit nicht im wesentlichen Bereich. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

9.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 wird die Realisierung eines Allgemeinen Wohngebietes ermöglicht.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen zu ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-

Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Darstellung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen auf die Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft und Mensch (vgl. Ziffer 9.2). Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von dessen Betrieb ausgehen.

Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

- Zunahme von Verkehr, Vibrationen und Erschütterungen, Staub sowie Lärm und Lichtemissionen während der Bauphase
- Zunahme von Verkehr, Lärm- und Lichtemissionen bei der Nutzung des Allgemeinen Wohngebietes
- Verlust von Boden, Flächen sowie der Bodenfunktion durch Versiegelung
- Knickentwidmung und Entfernung als Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope / Landschaftsbestandteile

Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Für die endlichen Ressourcen Boden / Fläche sind erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben anzunehmen (vgl. Ziffer 9.2), die einen Ausgleich erforderlich machen.

Tab. 4: Baubedingte Wirkfaktoren der Planung

Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Emissionen (Lärm, Staub und Licht, Verkehr, Vibrationen, Erschütterungen)	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen
Anlage Regensickerbecken	Boden / Fläche
Knickentwidmung und Entfernung	Biotope, Tiere und Pflanzen Landschaft

Tab. 5: Anlagenbedingte Wirkfaktoren der Planung

Anlagenbedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden / Fläche Landschaft
Versiegelung	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden / Fläche Wasser Klima / Luft

Tab. 6: Betriebsbedingte Wirkfaktoren der Planung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Zunahme von Bewegungen von Menschen	Tiere und Pflanzen
Lärm -und Lichtemissionen	Tiere Menschen und Gesundheit
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Tiere und Pflanzen Mensch und Gesundheit

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen Emissionen von Staub, Lärm, Licht und Erschütterungen sind während der Erschließung des Wohngebietes zu erwarten.

Durch die Nutzung des Wohngebietes selbst sind Lärm- und Lichtemissionen in herkömmlicher Menge sowie ein geringfügiger Anstieg des Verkehrsaufkommens (Anwohnerverkehr) zu erwarten, der jedoch hinsichtlich der Emission von Schadstoffen vernachlässigbar ist.

Von diesen Emissionen geht in der Gesamtbelastung keine Gesundheitsgefahr aus.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen und dem Betrieb eines Allgemeinen Wohngebietes handeln. Hier sind keine negativen Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen. Die Abfallentsorgung ist über Satzung geregelt.

Abwasser und Abfälle werden so behandelt und entsorgt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o.a. Schutzgüter verursachen könnten.

Das Plangebiet befindet sich im Norden zu einem minimalen Teil in einem Archäologischem Interessengebiet. Es wurden keine erkennbaren Bau- und Bodendenkmäler auf der genannten Oberfläche aufgefunden.

Auf § 15 DSchG wird weitergehend verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs sind keine weiteren Vorhaben bekannt.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die messbaren Auswirkungen auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken. Diese werden durch äußere Einflüsse auf diese Bereiche ausgeglichen, so dass keine ständigen Auswirkungen verbleiben.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinausreichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 9.2 genannten Schutzgüter wurden gemäß Anlage 1 Nr. 2 BauGB in den entsprechenden Kapiteln betrachtet und bewertet.

Im Zuge der bisher erfolgten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

9.3.2 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Tab. 7: Übersicht über die Beeinträchtigung der Schutzgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen	Inanspruchnahme von Flächen geringer bis allgemeiner Bedeutung	+
	Lärm- und Lichtemissionen	+
	Knick Entwidmung und Entfernung	++
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Versiegelung	++
Fläche	Inanspruchnahme von Freiflächen	++
Wasser	Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes	+
Klima, Luft	Veränderungen des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	0
Landschaft	Neuanlage eines Wallheckenabschnitts	0
	Neubau von Gebäuden	++
	Entwidmung von Knickabschnitten	+
	Erhaltung der südlichen prägenden Knickstruktur	0
Mensch (Erholungseignung)	Nutzungsänderung einer Fläche mit geringem Erholungswert	0
Mensch (Immissionen)	Betriebsbedingte Immissionen angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung	0
	Betriebsbedingte Immissionen angrenzender Gewerbebetriebe	+
	Immissionen durch Straßenverkehr	++
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen zw. Schutzgütern	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme Flächen von allgemeiner bis besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind.

Zur Minimierung der Auswirkung auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können bei Berücksichtigung der Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Schutzgut Boden wird dort, wo eine Flächenversiegelung stattfindet, lokal erheblich beeinträchtigt. Im Gesamtumfang besteht jedoch durch den geringen Umfang

der Vollversiegelung (GRZ 0,30 + 50 % Überschreitung) nur eine geringe bis mäßige Beeinträchtigung. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist auszugleichen.

Die durch ein Baugebiet entstehende Versiegelung des Bodens entzieht dem Wasserkreislauf die Möglichkeit, Niederschlagswasser zurückzuführen. Es sind bei der Grundwasserneubildung aufgrund der maximal anzunehmenden Versiegelung sowie der Größe des Vorhabens Abweichungen gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt zu erwarten (vgl. Anlage 10.6).

Der Boden im Plangebiet besteht aus Mutterboden- und stark schluffigen Sandschichten, die über eine mäßige Wasserleitfähigkeit besitzen. Eine dezentrale Versickerung ist aufgrund der begrenzten Wasserleitfähigkeit nicht möglich. Daher wird im Plangebiet ein 600 m² großes Regensickerbecken benötigt. Die anstehenden Niederschlagsabwässer die im diesem Regensickerbecken versickern beeinträchtigen das Schutzgut nur in geringen Maßen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungseignung und das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Die prägende Knickstruktur im Süden und die Wallhecken entlang der Plangebietsgrenzen werden zum dauerhaften Erhalt festgesetzt. Der Eingriff in die Knickstrukturen und deren Entwidmung zu Wallhecken ist auszugleichen. Der allgemeine Landschaftsbildwert der Planfläche ist im Bestand als gering zu bewerten.

Lärmbeeinträchtigungen gehen von der angrenzenden Schulstraße aus. Die Berechnungen zum Verkehrslärm zeigen, dass nachts der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 von 45 dB(A) bis zu einer Entfernung von etwa 31 m von der Straßenachse der Schulstraße überschritten werden. Das Schallimmissionsgutachten besagt, dass Schlafräume und Kinderzimmer bei Wohnhäusern in der ersten Baureihe an der Schulstraße (L 141) zur Lüftung mindestens ein Fenster an der nicht der Schulstraße zugewandten Gebäudeseite besitzen sollen oder das mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet werden müssen oder die Räume müssen mittels einer raumluftechnischen Anlage belüftet werden (Anlage 10.3).

Des Weiteren ist von einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich des Plangebietes auszugehen (Anwohnerverkehr), wodurch die Emissionen von Schadstoffen nur unwesentlich erhöht wird. Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit werden durch das Vorhaben nicht wesentlich erhöht.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Auswirkungen sind auf das Schutzgut Boden / Fläche sowie Biotope zu erwarten. Diese sind auszugleichen (vgl. Ziffer 9.4.2).

9.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur voraussichtlich bestehen, wie sie unter Ziffer 9.2 schutzgutbezogen als Bestandssituation beschrieben wurden.

Die Entwicklung des Umweltzustands wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Es würden keine partiellen Versiegelungen im Geltungsbereich stattfinden und die Bodenfunktion würde weiter unter gegebenen Bedingungen (mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland bzw. Wiederaufnahme des Maisanbaus) bestehen. Niederschlagswasser könnte ungehindert versickern bzw. oberflächlich abfließen und der Trinkwasserkanal würde nicht vom Norden des Plangebiets in die Planstraße A versetzt werden.

Der Knick entlang der west-, nordwest- und östlichen Plangebietsgrenze würde nicht zu einer Wallhecke entwidmet werden und die bestehende Lücke im Nordwesten würde ebenfalls nicht aufgefüllt und mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden. Im Osten würde kein Kickdurchbruch für Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden.

Insgesamt sind bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen aber auch keine wesentlich positiven Auswirkungen zu erwarten.

9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. U.a. sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird entsprochen, indem die zu bebauende Fläche auf das notwendige Maß begrenzt wurde (GRZ 0,30 + 50 % Überschreitung).
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds wird die Gebäudehöhe auf maximal ein Vollgeschoss begrenzt. Die Höhe baulicher Anla-

gen wird auf eine Firsthöhe von maximal 9,0 m und einer Traufhöhe von 4,5 m begrenzt. Der Knick im Süden und die Wallhecken an den Grenzen des Plangebiets werden als positiv prägendes Landschaftselement zum dauerhaften Erhalt festgesetzt.

- Der Eingriff in den Wasserhaushalt und die Zurückführung des anfallenden Niederschlagwassers im Plangebiet wird durch die Anlage eines Regensickerbeckens (RSB) minimiert.
- Der bestehende Knick entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze wird zum dauerhaften Erhalt festgesetzt. Zum Schutz des Knicks werden in einer Breite von 3,0 m zum Knickfuß von der Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufenden Meter zu bepflanzen.
- Die Wallhecken entlang der west-, nordwest- und östlichen Plangebietsgrenze entstehen durch Knickentwidmung. In Lücken sind, je laufender Meter, mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.
- Die Berechnungen zum Verkehrslärm zeigen, dass nachts der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 von 45 dB(A) bis zu einer Entfernung von etwa 31 m von der Straßenachse der Schulstraße überschritten wird. Das Schallimmissionsgutachten besagt, dass Schlafräume und Kinderzimmer bei Wohnhäusern in der ersten Baureihe an der Schulstraße (L 141) zur Lüftung mindestens ein Fenster an der nicht der Schulstraße zugewandten Gebäuseite besitzen sollen oder das mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet werden müssen oder die Räume müssen mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet werden (Anlage 10.3).

Folgende artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind zur Vermeidung und Minimierung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG umzusetzen:

Fledermäuse

Bäume mit Ausfaltungen und einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe können grundsätzlich als Sommerquartiere und Wochenstuben für Fledermäuse geeignet sein. Die Bäume dürfen ohne nähere Untersuchungen nur in der Zeit zwischen dem 01. Dezember bis 28. / 29. Februar gefällt werden, da in diesem Zeitraum die Sommerquartiere bereits wieder verlassen sind und so vermeidbare Tötungen oder Verletzungen von potenziell vorkommenden Fledermausindividuen vermieden werden können. Für eine Fällung außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

In den Gehölzbeständen der Knicks sind Vorkommen von Gehölzfreibrütern innerhalb des Plangebietes möglich. Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser

umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich und eine Fällgenehmigung für betroffene Gehölze zu beantragen.

Bodenbrüter

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) für Bodenbrüter gänzlich ausschließen zu können, wird eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit heimischer Bodenbrüter empfohlen. Die Brut- und Setzzeit heimischer Bodenbrüter ist zwischen dem 01. März bis 15. August. Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit heimischer Bodenbrüter) sind im Vorfeld geeignete Vergrämußmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen, um den Besatz der Brutstätten zu verhindern. Diese sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

9.4.2 Ausgleich

Bodenversiegelung

Mit Umsetzung der Planung sind auch nach Berücksichtigung der o. a. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden / Fläche zu erwarten, da derzeit unbebaute Flächen neu versiegelt werden können. Insofern sind für das Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich an dem gemeinsamen Runderlass ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ vom 09.12.2013, auf dessen Grundlage der Ausgleichsbedarf ermittelt wurde.

Gemäß des gemeinsamen Runderlasses ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Az.: V 531-5310.23 vom 09.12.2013) ist für die Bodenversiegelung auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 anzusetzen.

Das Regensickerbecken wird naturnah gestaltet, das Regensickerbecken ist somit nach Anlage 3.1 b) der Anlage zum gemeinsamen Runderlass in sich selbst ausgegli-

chen. Das Erdbecken ist von 2 Seiten von einem Unterhaltungstreifen umgeben, der naturnah gestaltet wird. Aufgrund der Wallhecken, die von 2 Seiten an das RSB angrenzen, ist ein umfahren des RSB nicht vorgesehen.

Nach der u. a. Tabelle ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von etwa 3.250 m².

Tab. 8: Übersicht über den flächenmäßigen Ausgleichsbedarf

	Fläche	GRZ + Überschreitung	zulässige Versiegelung	Ausgleich	benötigter Ausgleich
WA 1	5.150 m ²	0,3 + 50 %	2.320 m ²	1 : 0,5	1.160 m ²
WA 2	5.810 m ²	0,3 + 50 %	2.610 m ²	1 : 0,5	1.310 m ²
Planstraßen	1.560 m ²	100 %	1.560 m ²	1 : 0,5	780 m ²
			6.490 m²		≈ 3.250 m²

Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist ein Ausgleich von insgesamt 3.250 m² erforderlich.

Für den **Ausgleich** von **3.250 m²** werden **3.250 Ökopunkte** benötigt.

Der Flächenausgleich wird extern im Rahmen des Ökokontos (Az.: 680.01/2/4/132A) der Firma ecodots GmbH im Kreis Dithmarschen im Naturraum Geest erbracht.

Bei dem Ökokonto Az.: 680.01/2/4/132A handelt es sich um die Flurstücke 3, 5, 8, 74 und 75 der Flur 3, 7, 11 und 4 der Gemarkung Süderhastedt. Ziel des Entwicklungskonzeptes für einen Teil der Flächen ist die Entwicklung des vorhandenen intensiv genutzten Grünlandes geringer Artenvielfalt zu artenreicherem Grünland.

Ziel des Entwicklungskonzeptes für zwei der vier der Flächen ist die Entwicklung des vorhandenen intensiv genutzten Grünlandes geringer Artenvielfalt zu artenreicherem Grünland. Darüber hinaus sind die Anlagen von Stillgewässern, Gehölzgruppen, Obstwiesen, Stein- und Stuppenhaufen sowie in einem Teilbereich einer Geländemulde vorgesehen.

Die anderen beiden Flächen werden aktuell als Intensivgrünland genutzt. Durch eine zukünftige extensivere Grünlandnutzung soll sich mesophiles Grünland und artenreicheres Feuchtgrünland entwickeln.

Gesetzlich geschützte Biotope

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope – in diesem Falle Knicks – sind für Bereiche, in denen der Knick vollständig entfällt, im Verhältnis von 1 : 2 auszugleichen. Die nördlich, östlich und westlich liegenden Knicks werden zu einer Wallhecke entwickelt. In dem Fall findet der Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 statt.

Tab. 9: Übersicht über Knickeingriff und -entwidmung

	Knicklänge in m	Ausgleichsverhältnis	Erforderlicher Ausgleich in m
Knickbeseitigung	37	1 : 2	74 m
Knickentwidmung	206	1 : 1	206 m
			280 m

Für die zu entwidmenden und entfallenden Knicks ist in Summe ein Knickausgleich von 280 m erforderlich.

Der Knickausgleich wird über das Ökokonto bei ecodots auf den Flurstücken 40, 21, 22, 23/1 und 19/1 des Flur 1 der Gemeinde Hüsby realisiert.

Ökokonto ecodots – Flurstück 40, 21, 22, 23/1 und 19/1, Flur 1, Gemarkung Hüsby – Az.: 661.4.04.032.2014.00

Das vorgelegte Konzept vom 21.03.2023 ist als Ökokonto-Knick anerkannt. Das Flurstück liegt vollständig im Naturraum Geest und ist von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt.

9.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung sowie zum Ausgleich werden im Bebauungsplan dargelegt.

Sofern die Maßnahmen im Plangebiet – insbesondere die Erhaltung des Knicks und Wallhecken – ordnungsgemäß durchgeführt bzw. eingehalten werden, kann von einer nachhaltigen Umsetzung der Maßnahmen ausgegangen werden, sodass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Gleiches gilt für die Einhaltung der Abstände baulicher Anlagen zum Knick und der Wallhecke.

Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

Im Sinne einer umweltgerechten Siedlungsentwicklung sollen neue Bauflächen möglichst innerhalb des Siedlungsbereiches entwickelt werden (§ 1 (5) BauGB).

Im Rahmen vorheriger Aufstellungen von Bebauungsplänen im Gemeindegebiet wurden die Innenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde überprüft. Im November 2021 wurde die Bestandsaufnahme aktualisiert. Der aktuelle Planstand ist der „Ge-

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 8 liegt im Südwesten der Ortslage Süderhastedt, westlich der Schulstraße (L 141) und südlich des Lappenwegs. Das Gebiet hat eine Fläche von rund 1,4 ha.

Bei dem Plangebiet handelte es sich um eine Fläche die landwirtschaftlich als Maisacker genutzt wurde. Zurzeit besteht die Fläche aus einem mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland, das durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 mit einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) überplant werden soll. Es werden Einfamilienhäuser mit maximal einem Vollgeschoss geplant.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Inanspruchnahme von Freiflächen durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzguts Boden / Fläche, sowie Biotope (Knicks), die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Der Boden im Plangebiet besteht aus Mutterboden- und stark schluffigen Sandschichten, die über eine mäßige Wasserleitfähigkeit besitzen. Eine dezentrale Versickerung

ist aufgrund der begrenzten Wasserleitfähigkeit nicht möglich. Daher wird im Plangebiet ein 600 m² großes Regensickerbecken benötigt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungseignung und das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Die prägende Knickstruktur im Süden und die Wallhecken entlang der Plangebietsgrenzen werden zum dauerhaften Erhalt festgesetzt. Der Eingriff in die Knickstrukturen durch Entwidmung zu Wallhecken ist auszugleichen. Der allgemeine Landschaftsbildwert der Planfläche ist im Bestand als gering zu bewerten.

Lärmbeeinträchtigungen gehen von der angrenzenden Schulstraße aus. Die Berechnungen zum Verkehrslärm zeigen, dass nachts der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 von 45 dB(A) bis zu einer Entfernung von etwa 31 m von der Straßenachse der Schulstraße überschritten werden. Das Schallimmissionsgutachten besagt, dass Schlafräume und Kinderzimmer bei Wohnhäusern in der ersten Baureihe an der Schulstraße (L 141) zur Lüftung mindestens ein Fenster an der nicht der Schulstraße zugewandten Gebäudeseite besitzen sollen oder das mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet werden müssen oder die Räume müssen mittels einer raumluftechnischen Anlage belüftet werden.

Bäume mit Ausfaltungen und einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe können grundsätzlich als Sommerquartiere und Wochenstuben für Fledermäuse geeignet sein. Die Bäume dürfen ohne nähere Untersuchungen nur in der Zeit zwischen dem 01. Dezember bis 28. / 29. Februar gefällt werden, da in diesem Zeitraum die Sommerquartiere bereits wieder verlassen sind und so vermeidbare Tötungen oder Verletzungen von potenziell vorkommenden Fledermausindividuen vermieden werden können. Für eine Fällung außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

In den Gehölzbeständen der Knicks sind Vorkommen von Gehölzfreibrütern innerhalb des Plangebietes möglich. Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG

(01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist eine Abstimmung mit

der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich und eine Fällgenehmigung für betroffene Gehölze zu beantragen.

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) für Bodenbrüter gänzlich ausschließen zu können, wird eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit heimischer Bodenbrüter empfohlen. Die Brut- und Setzzeit heimischer Bodenbrüter ist zwischen dem 01. März bis 15. August. Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit kann davon ausgegangen werden, dass

potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit heimischer Bodenbrüter) sind im Vorfeld geeignete Vergrämnungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen, um den Besatz der Brutstätten zu verhindern. Diese sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

Unter Berücksichtigung der empfohlenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen aus.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses):

BAUGB	Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BNATSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 01.03.1999 (BGBl. I S. 502)
BIMSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
DSCHG	Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)
LNATSchG	Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
LLUR	Arktasterauszug Süderhastedt vom 03.03.2022
LfU	Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (Version 2.2.1, Stand April 2024)
MEKUN	Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2022, Kiel
MEKUN	Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2022, Kiel
MELUND	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020)
MIKWS	Regionalplan Planungsraum III – Neuaufstellung, Entwurf 2023, Kiel
MILIG	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Kiel
MILIG	Regionalplan für den Planungsraum III – West in Schleswig-Holstein -Windenergie an Land, 2020, Kiel

IM	Regionalplan für den Planungsraum IV, 2005, Kiel
MELUR, IM	Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel
ÖKOKONTO-VO	Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen vom 28. März 2017, Kiel
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Gemeinde Süderhastedt, ____ . ____ .2024

(Bürgermeister)

10. Anlagen

10.1 Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale

Gemeinde Süderhastedt – Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale, Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 16.11.2021

10.2 Fachbeitrag Artenschutz

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 8: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 30.05.2023

10.3 Schallimmissionsprognose

Schallimmissionsprognose, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Süderhastedt, DBS, Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, Stand: 08.02.2023

10.4 Baugrunderkundung

Baugrunderkundung/ B-Plan Nr. 8, ERWATEC Arndt Ingenieurgesellschaft für Baugrundgutachten und Umwelttechnik mbH, Stand: 06.01.2023

10.5 Immissionsschutz-Stellungnahme

Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 25727 Süderhastedt: Az.: 754 / Bra, Futterkamp, Stand: 29.06.2021

10.6 Wasserhaushaltsbilanzierung gem. A-RW 1

Erschließung Bebauungsplan Nr. 8 in der Gemeinde Süderhastedt. Wasserhaushaltsbilanzierung gem. A-RW 1, IGS Ingenieur-Gesellschaft Steinburg, Stand: 20.06.2023

10.7 Durchlässigkeitsversuch

Durchlässigkeitsversuch, GrundbauINGENIEURE Schnoor + Brauer GmbH & Co. KG, Stand 02.02.2023.